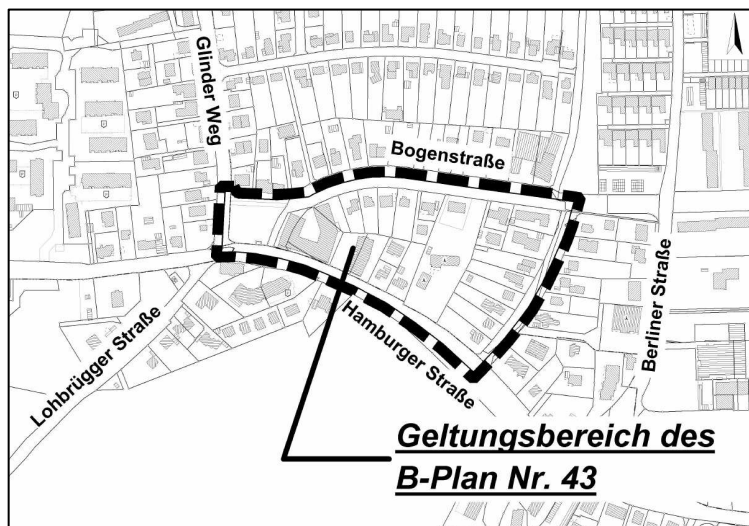


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

I Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Forstplatz“ der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek hat in ihrer Sitzung am 14.06.2012 beschlossen, für das Gemeindegebiet den **Bebauungsplan Nr. 43 „Am Forstplatz“** der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

im Norden: durch die „Bogenstraße“ und die Straße „Am Forstplatz“
im Osten: durch den „Kurzen Rehm“
im Süden: durch die „Hamburger Straße“
im Westen: durch den „Glinder Weg“

aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

II Beschluss über die Satzung der Veränderungssperre

Satzung der Stadt Reinbek über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Forstplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek hat am 14.06.2012 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Forstplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das wie folgt begrenzte Gebiet gefasst:

im Norden: durch die „Bogenstraße“ und die Straße „Am Forstplatz“
im Osten: durch den „Kurzen Rehm“
im Süden: durch die „Hamburger Straße“
im Westen: durch den „Glinder Weg“

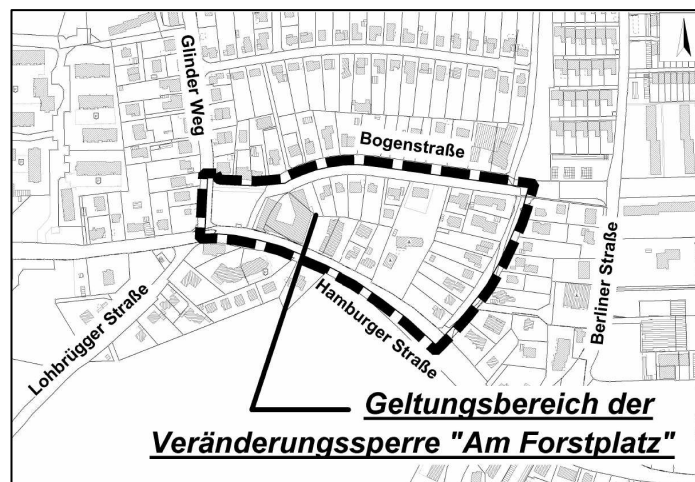
Zur Sicherung dieser Planung wird gemäß der §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Zur Sicherung der Planung mit den gefassten Planungszielen im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Forstplatz“ wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
- 2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die „Bogenstraße“ und die Straße „Am Forstplatz“
im Osten: durch den „Kurzen Rehm“
im Süden: durch die „Hamburger Straße“
im Westen: durch den „Glinder Weg“

- 3) Plankarte:



§ 2 Inhalt

- 1) Zur Sicherung der Planung dürfen in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 3) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen gemäß § 14 II BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Reinbek.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Forstplatz“ außer Kraft, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

§ 4 Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, die entsteht, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich

bei der Stadt Reinbek, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburger Straße 5-7 in 21465 Reinbek beantragt wird.

Die Satzung wurde am 18.06.2012 ausgefertigt.

Reinbek, den 18.06.2012

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf